



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Zimmer/Wohnung mieten in Hamburg
Informationsblatt für Schutzsuchende aus der Ukraine

Sie sind bereits z. B. von einer Gastfamilie aufgenommen worden und möchten sich an den Mietkosten beteiligen?

Sie haben auf eigene Initiative/privat ein Zimmer oder eine Wohnung gefunden?

Das können Sie tun:

Sie können mit Ihrer Gastfamilie einen Mietvertrag oder Untermietvertrag schließen.

Sie können auf eigene Initiative ein Zimmer oder eine Wohnung mieten.

Wenn Sie das Zimmer/die Wohnung nicht selbst bezahlen können, können Sie dafür Hilfe bekommen. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

- *Bevor* Sie einen Mietvertrag/Untermietvertrag für ein Zimmer/eine Wohnung unterschreiben, die Sie selbst gefunden haben (keine öffentliche Vermittlung), sollten Sie sich von der für Sie zuständigen Behörde die Übernahme der monatlichen Miete schriftlich bestätigen lassen. Dafür müssen Sie der Behörde den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag/Untermietvertrag oder das konkrete Mietangebot vorlegen.
- In dem Mietvertrag/Untermietvertrag oder dem Mietangebot muss stehen, wo die Wohnung ist und wie viel die Miete kosten soll.
- Wenn Sie für die Wohnung eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile bezahlen müssen, können Sie dafür ein Darlehen beantragen. Das Darlehen muss *zwingend* vor Abschluss des Mietvertrages beantragt werden.
- Die Miete kann von der zuständigen Behörde gezahlt werden, soweit sie der Höhe nach angemessen ist. Die Höhe, bis zu der Mieten übernommen werden können, ist also begrenzt.
- Wenn es in dem Zimmer/der Wohnung keine Möbel, keine Haushaltsausstattung und keine Haushaltsgeräte gibt, können Sie bei der für Sie zuständigen Behörde auch Geld für die Erstaussstattung der Wohnung beantragen.
- Wenn Sie neu in Ihr Zimmer/Ihre Wohnung einziehen, müssen Sie sich bei der Meldebehörde (Kundenzentrum im Bezirksamt) ummelden. Dazu brauchen Sie Ihren Pass, ein Anmeldeformular und eine von Ihrer Vermieterin/Ihrem Vermieter ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung. Wenn Sie bereits bei der Registrierung im Amt für Migration dort gewohnt und diese Adresse angegeben haben, ist eine Ummeldung nicht notwendig.

Stand: 02.05.2022